



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22

1040 WIEN

T 01 501 65-0

DVR NR. 1048384

Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
Abteilung IV/1
Schwarzenbergplatz 1
1015 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
BMWfJ- 551.100/002 4-IV/1/2009	WP-GSt-He/Lm	Dorothea Herzele	501 65 DW 2295	501 65 DW 2532	2.6.2009

Energie - Logistik; leitungsgebundene Energien Wettbewerbsbeschleunigungsgesetz für den Energiebereich

Die Bundesarbeitskammer bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs des Wettbewerbsbeschleunigungsgesetzes für den Energiebereich (Strom und Gas).

Aus Sicht der Bundesarbeitskammer (BAK) wird der vorliegende Entwurf begrüßt, der einige wichtige Bestimmungen zur Stärkung der KonsumentInnenrechte, zur Erhöhung der Transparenz bei der Rechnungslegung und Werbung sowie zur Beschleunigung beim Anbieterwechsel vorsieht. Hervorzuheben ist hier insbesondere das Verbot, bei Rechnungslegung in Papierform die KonsumentInnen mit Mehrkosten zu belasten.

Die BAK bedauert jedoch, dass im vorliegenden Entwurf nicht gleich die gesamte „Nebengebührenproblematik“, die im Zusammenhang mit Strom- und Gaslieferungen besteht und insbesondere Menschen mit niedrigen Einkommen betrifft, abschließend geregelt wird, sondern einige Bereiche offen lässt. Dies sind insbesondere

- An- und Abschaltkosten für Haushalte bei Zahlungsverzug
- Kosten für die Installation eines Vorauszahlungszählers (Prepayment-Zähler)
- Kosten für die Erstellung von Ratenzahlungsplänen
- Einhebung von Mahngebühren
- Höhere Stromtarife bei Versorgung durch den „Versorger letzter Instanz“

Diese Nebengebühren sind - je nach Netzanbieter und Strom- oder Gaslieferant - uneinheitlich hoch und können bis zu mehreren Hundert Euro betragen. In letzter Zeit werden immer wieder neue Nebengebühren „erfunden“ – wie z. B. die Gebühren für Ratenzahlungspläne. Hauptbetroffene sind einkommensschwache Haushalte, die sich bei ihren Strom- und Gasrechnungen bereits in Zahlungsverzug befinden. Zusätzliche Kosten - wie z. B. für die An- und Abschaltung und die Installierung von Vorauszahlungszählern - führen zu einer weiteren massiven finanziellen Belastung. Oft geraten diese Haushalte dadurch in eine Schuldenspirale. Durch die aktuelle Wirtschaftskrise und den damit verbundenen starken Anstieg der Arbeitslosenrate könnte sich die Zahl der betroffenen Haushalte massiv erhöhen.

Die Verrechnung unangemessen hoher Nebenkosten und -gebühren und die Durchsetzung gegenüber den KundInnen ist auch Ausdruck der oligopolistischen bzw. monopolistischen Marktstellung der Strom- und Gasunternehmen. So ist es in anderen Branchen grundsätzlich nicht üblich, Kosten für Ratenzahlungspläne zu verrechnen.

1. Regelung von Nebengebühren und -kosten

Aus Sicht der BAK ist es dringend erforderlich, diese Nebengebühren und -kosten bereits im gegenständlichen Entwurf zu regeln. Dies steht auch im Einklang mit der 3. EU-Energiebinnenmarktlinie, die die Energieversorgung als eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung sieht, die auch die Gewährleistung der Grundversorgung, insbesondere für schutzwürdige VerbraucherInnen, impliziert. Den Energieversorgungsunternehmen kommt hierbei eine besondere soziale Verantwortung zu.

Die BAK schlägt hierfür im gegenständlichen Entwurf folgende Änderungen vor:

§ 25 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG) - Bestimmung der Systemnutzungstarife - sollte wie folgt geändert werden:

Absatz 1: „... das unter Ziffer 5 angeführte Entgelt sowie zur **Verrechnung gelangende Nebengebühren** sind grundsätzlich aufwandsorientiert zu verrechnen, wobei von der Energie-Control-Kommission durch Verordnung oder Bescheid Höchstpreise **unter Berücksichtigung der sozialen Bedürftigkeit** bestimmt werden können.“

In den Erläuterungen ist auszuführen, dass bei der Festlegung von Höchstpreisen für Entgelte, die für sonstige Nebenleistungen verrechnet werden – wie insbesondere für An- und Abschaltkosten, die Installierung von Vorauszahlungszählern, Erstellung von Ratenzahlungsplänen oder Mahngebühren - das Kriterium der sozialen Bedürftigkeit besonders zu berücksichtigen ist.

Eine analoge Regelung sollte auch im § 23 Absatz 1 GWG (Gaswirtschaftsgesetz) erfolgen.

Wahlmöglichkeit der Kunden zwischen technischen und finanziellen Maßnahmen

Von KonsumentInnen, die über mangelnde finanzielle Bonität verfügen, werden oft Vorauszahlungs- oder besondere Sicherheitsleistungen (Bankgarantien, Hinterlegung von Sparbüchern,

etc.) verlangt. KonsumentInnen, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommen können, sollten eine Wahlmöglichkeit zwischen technischen oder finanziellen Maßnahmen haben, um ihre Versorgung mit Strom und Gas sicherzustellen. Technische Maßnahmen beinhalten insbesondere den Anspruch auf Installation eines Vorauszahlungszählers. Derzeit wird diese Möglichkeit nicht von allen Netzbetreibern angeboten.

§ 29 EIWOG - Pflichten der Verteilernetzbetreiber sollte hierfür wie folgt ergänzt werden:

Ziffer 22 (neu): „Endverbraucher (im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes), die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen können, ist eine Wahlmöglichkeit zwischen finanziellen Maßnahmen (Voraus- oder Sicherheitszahlungen in angemessener Höhe) oder technischen Maßnahmen (wie die Installation eines Vorauszahlungszählers) einzuräumen.“

Eine analoge Regelung ist auch im § 24 Absatz 1 GWG Ziffer 19 (neu) zu verankern.

Gebühren für Ratenzahlungspläne und Mahngebühren

Mit der zunehmenden Zahl der Haushalte, die von Energiearmut bedroht sind, nimmt, wie bereits oben erwähnt, die Praxis der Energieversorgungsunternehmen zu, Entgelte für Dienstleistungen zu verrechnen, die im Zusammenhang mit Zahlungsverzug stehen. Betroffen davon sind überwiegend einkommensschwache Haushalte, die ihren hohen Zahlungsverbindlichkeiten nicht mehr fristgerecht nachkommen können. KonsumentInnen die einen Ratenzahlungsplan mit den Energieversorgungsunternehmen vereinbaren möchten – und damit auch ihre Zahlungsbereitschaft dokumentieren – müssen dafür oft ein Entgelt bezahlen.

Um zu verhindern, dass gerade einkommensschwachen Haushalten durch neu eingeführte Gebühren überproportional hohe Strom- und Gaskosten aufgebürdet werden, schlägt die BAK vor, flankierend folgende Änderungen auf Ebene der Lieferanten sowie Strom- bzw. Gashändler vorzunehmen:

§ 45 EIWOG - Pflichten der Lieferanten und Stromhändler

Absatz 2: „... zu erfolgen. Allfällige Mehraufwendungen für Dienstleistungen die im Zusammenhang damit stehen, dass Endverbraucher (die dem KSchG unterliegen) ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommen können, dürfen nicht auf die Strompreise überwältzt werden.“

In den Erläuterungen ist auszuführen, dass insbesondere die Erstellung von Ratenzahlungsplänen kostenlos zu erfolgen hat.

Analoge Bestimmungen sind auch im Gaswirtschaftsgesetz (§ 24 Abs 1 Ziffer 20 neu) einzuführen, um auch dort vor allem die einkommensschwachen Haushalte davor zu bewahren, höhere Gaspreise zahlen zu müssen.

2. Höhere Tarife bei Belieferung durch den „Versorger letzter Instanz“

Mit dem „Versorger letzter Instanz“ wird das Grundrecht der Haushalte auf eine Versorgung mit Elektrizität verankert. In der Praxis werden überwiegend einkommensschwache Haushalte mit Bonitätsschwierigkeiten, die keinen Vertrag mit einem Stromlieferanten erhalten, durch den „Versorger letzter Instanz“ beliefert. Der „Versorger letzter Instanz“ darf hierfür von den KundInnen Sicherheitsleistungen und höhere Tarife (durch die direkte Überwälzung von Verwaltungsaufwendungen) verlangen. Damit werden einkommensschwachen Haushalte, die sich bereits in Bonitätsschwierigkeiten befinden, mit Vorauszahlungen und höheren Strompreise belastet.

§ 45 EIWOG (Versorger letzter Instanz) sollte daher wie folgt abgeändert werden:

„... für die Versorgung letzter Instanz vorzusehen. Sie haben überdies vorzusehen, dass Kunden, die sich auf die Versorgung in letzter Instanz berufen, kein erhöhter Tarif und kein Mehraufwand verrechnet wird.“

3. Sonstige Regelungsvorschläge in der Novelle

Zu den weiteren einzelnen Bestimmungen im vorliegenden Entwurf nimmt die BAK wie folgt Stellung:

Zu § 7 Absatz 2 EIWOG (Verfassungsbestimmung) - Begriffsbestimmungen

Eine bescheidmäßige Feststellung, dass an der Errichtung einer bestimmten Leitungs- und Elektrizitätsanlage ein „öffentliches Interesse“ besteht, löst per se verfassungsrechtliche Bedenken aus. Falls damit implizit eine Priorisierung dieses öffentlichen Interesses gegenüber anderen öffentlichen Interessen (zB Naturschutz) beabsichtigt ist, bedeutet dies einen Eingriff in die Landeskompetenz (Präjudizierung einer Entscheidung des Landes durch den Bund). Es wäre zweckmäßiger, diesen verfassungsrechtlichen Bedenken durch eine Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen in der Form zu begegnen, dass die durchführende Landesbehörde das „öffentliche Interesse“ an dem Infrastrukturprojekt in Abwägung mit anderen „öffentlichen Interessen“ gleichrangig zu behandeln hat. Eine analoge Klarstellung sollte auch in den Erläuternden Bemerkungen zu § 6 Absatz 1 und Absatz 2 GWG erfolgen.

Zu § 26 Absatz 3 Ziffer 12 GWG - Bedingungen für den Netzzugang zu Verteilerleitungen

Hinsichtlich der Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nicht-Einhaltung der vertraglich vereinbarten Qualität fällt - im Vergleich zu korrespondierenden Bestimmung im § 18 Absatz 3 Ziffer 11 EIWOG bzw. § 29 Ziffer 22 EIWOG - auf, dass in § 26 Absatz 3 Z 12 GWG keine Streichung des Wortes „etwaige“ erfolgt ist. Da das Ziel der Novellierung darin besteht, die Qualitätsstandards in den allgemeinen Verteilernetzen zu verbessern, sollte auch im GWG eine entsprechende Änderung vorgenommen werden.

§ 18 (Absatz 3) EIWOG – Bedingungen des Netzzuganges

Aus den oben angeführten Erwägungen zur Energiearmut schlägt die BAK folgende Ergänzung in den Allgemeinen Bedingungen vor:

§ 18 Absatz 3 Ziffer 19 (neu): „Endverbrauchern, die dem Konsumentenschutzgesetz unterliegen und die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommen können, ist auf Kundenwunsch unentgeltlich ein Ratenzahlungsplan zu erstellen. Dieser ist in Zusammenarbeit mit dem Kunden zu erarbeiten.“

Analoge Regelungen sind in § 29 EIWOG (Pflichten der Verteilernetzbetreiber) Ziffer 24 (neu), im § 26 Absatz 3 Ziffer 16 (neu) GWG (Allgemeine Verteilernetzbedingungen) und im § 40 Absatz 5 GWG (Lieferbedingungen der Erdgashändler und Versorger) vorzunehmen

Mindestanforderungen an Rechnungen und Werbematerial, Informationspflichten

§ 45 c Absatz 1 EIWOG – Pflichten der Lieferanten und Stromhändler

Durch die vorgesehene getrennte Rechnungslegung des Netzbetreibers über das Systemnutzungsentgelt und des Stromlieferanten über das Entgelt für die Belieferung mit Strom, wird für die KonsumentInnen die Unterscheidung zwischen Netzbetreiber und Energielieferanten wesentlich erhöht. Die BAK sieht das als wichtige bewussteinbildende Maßnahme an. Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass durch diese Maßnahmen die KonsumentInnen nicht mit zusätzlichen Kosten belastet werden. Positiv in diesem Zusammenhang ist die Regelung, wonach bei gemeinsamer Übermittlung der Rechnungen ein einziger Zahlungsvorgang vorzusehen ist. Dies entspricht dem überwiegenden KundInnenwunsch und sollte auch die Norm darstellen.

Eine getrennte Übermittlung der Rechnungen an die EndverbraucherInnen sollte nur in begründeten Ausnahmefällen möglich sein. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn eine elektronische Übermittlung der Rechnungen zwischen Netzbetreiber und Lieferanten aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht zumutbar ist (zB die Übermittlung in Papierform führt zu einem hohen Kosten- und Zeitaufwand). Dem Netzbetreiber und Lieferanten ist eine angemessene Frist einzuräumen, um eine gemeinsame Abwicklung zu ermöglichen. Die Energie-Control-Kommission hat die Zumutbarkeit sowie eine angemessene Frist zur Umstellung mit Verordnung oder Bescheid festzustellen.

§ 45 c Abs 1 sollte daher wie folgt abgeändert werden:

„..., wobei die Übermittlung der Rechnungen an den Kunden gemeinsam zu erfolgen hat und ein einziger Zahlungsvorgang vorzusehen ist. **In begründeten Ausnahmefällen - insbesondere wenn dem Netzbetreiber oder dem Lieferanten aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen eine gemeinsame Übermittlung der Rechnungen nicht zumutbar ist - kann die Übermittlung der Rechnungen getrennt erfolgen. Die Voraussetzungen für eine gemeinsame Übermittlung sind innerhalb einer angemessenen Frist herzustellen. Über die Zumutbarkeit und die Festlegung einer angemessenen Übergangsfrist hat die Energie-Control-Kommission mit Verordnung oder Bescheid zu bestimmen.**“

Eine analoge Regelung ist auch im § 40 a Abs 1 GWG durchzuführen.

Begrüßt wird auch die Bestimmung, wonach für die Rechnungslegung in Papierform keinerlei Mehrkosten verrechnet werden dürfen. Gleichzeitig weist die BAK aber noch einmal auf die Dringlichkeit hin, Nebengebühren und -kosten, die mit Dienstleistungen im Zusammenhang mit Zahlungsverzug anfallen, entsprechend zu regeln. Sollten die Netzbetreiber und Stromlieferanten nur eine getrennte Übermittlung von Rechnungen durchführen können, wären Haushalte, die sich im Zahlungsverzug befinden, mit doppelten Nebengebühren (wie Mahnspesen, Gebühren für Ratenzahlungspläne, etc.) belastet.

Informationspflicht des Netzbetreibers

Die in § 45 d Absatz 1 und Absatz 2 EIWOG vorgesehenen verstärkten Informationsmaßnahmen durch den Netzbetreiber gegenüber den KonsumentInnen werden von der BAK begrüßt. Dem Netzbetreiber kommt aufgrund seiner besonderen Marktstellung („natürliches Monopol“) auch eine entsprechende Informationsverantwortung gegenüber den KundInnen zu.

Die in Absatz 3 vorgesehene Verpflichtung des Netzbetreibers sensible Kundendaten - wie insbesondere Zählerwerte und Zählpunktpauschale - an die Verrechnungsstelle zu übermitteln, ist aus Gründen des Datenschutzes zu problematisieren. Hier kommt es zu einer Anhäufung sensibler Kundendaten bei einer einzigen Stelle. Um das Ziel, nämlich den Lieferanten und Bilanzgruppenverantwortlichen einen diskriminierungsfreien und raschen Zugang zu notwendigen Kundendaten zu ermöglichen, würde die Einrichtung einer offenen Datenschnittstelle bei den Netzbetreibern eine aus Datenschutzerwägungen weniger bedenkliche Maßnahme darstellen. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Netzanbieter für diese offene Datenschnittstelle ein österreichweit standardisiertes Datenformat anwenden. Die detaillierten Standards sind in den Marktregeln zu bestimmen.

§ 45 d Absatz 3 EIWOG sollte daher wie folgt abgeändert werden:

„Der Netzbetreiber hat die gemäß § 45 c für die Lieferanten und Bilanzgruppenverantwortlichen notwendigen Daten, insbesondere Zählwerte und die Zählpunktbezeichnung, im Wege einer offenen Datenschnittstelle in nicht diskriminierender Weise laufend und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die offene Datenschnittstelle ist in einer standardisierten Form zu gestalten, wobei die detaillierten Standards in den Marktregeln gemäß § 7 Absatz 24 EIWOG zu bestimmen sind.“

Eine analoge Regelung ist auch im § 40 b Absatz 3 GWG vorzunehmen.

Um die Informationsmöglichkeiten der KonsumentInnen über Preise und Energieanbieter zu verbessern, wäre darüber hinaus sicherzustellen, dass alle Anbieter von Strom und Gas in Österreich ihre Energielieferpreise verbindlich in die Datenbank des Tarifrechners der E-Control GmbH einstellen und auch regelmäßig aktualisieren.

§ 45 EIWOG sollte daher wie folgt ergänzt werden:

Absatz 3: „... gerichtetes Werbematerial (BGBl 2006 I/106). Weiters haben alle Anbieter von Strom in Österreich ihre Energielieferpreise verbindlich in die Datenbank des Tarifrechners der E-Control-GmbH einzustellen und regelmäßig zu aktualisieren“.

Eine analoge Regelung ist auch im § 40 Abs 3 GWG zu treffen.

Die BAK ersucht um entsprechende Berücksichtigung der Änderungsvorschläge im vorliegenden Gesetzesentwurf.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident



Maria Kubitschek
iV des Direktors